

E-Mail genehmigung@kv-rlp.de
Fax 06131 326-327
Telefon 06131 326-326

www.kv-rlp.de/894134

A N T R A G
zur Ausführung und Abrechnung von
substitutionsgestützter Behandlung Opioidabhängiger entsprechend der
Konsiliarius-Regelung (maximal zehn Patienten)

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung gemäß § 135 Abs. 1 SGB V (i.V.m. BtMVV)

I. Angaben zur Person des substituierenden Arztes

.....
ggf. Titel Vorname, Name geb. am

.....
Wohnungsanschrift (falls die vertragsärztliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen wurde) Telefon

.....
E-Mail-Adresse

.....
Betriebsstätte (PLZ Ort, Straße, Hausnummer) Telefon

.....
Nebenbetriebsstätte (PLZ Ort, Straße, Hausnummer) Telefon

.....
weitere Nebenbetriebsstätte

Im Bereich der KV RLP tätig ab/seit:

LANR (falls bekannt)

- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft
- Ermächtigter Krankenhausarzt
- Angestellter Arzt

II. Leistungsumfang

GOP EBM Leistungslegende

01949	Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger im Rahmen der Take-Home-Vergabe
01950	Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger
01951	Zuschlag Wochenende, Feiertage
01952	Zuschlag Therapiegespräch
01953	Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger mit einem Depotpräparat

III. Allgemeines

- Die Ausführung und Abrechnung der Substitution im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung setzt eine Genehmigung der KV RLP für den substituierenden Arzt voraus.
- Ein Arzt darf nach der Konsiliarius-Regelung für höchstens zehn Patienten gleichzeitig ein Substitutionsmittel verschreiben, wenn sichergestellt ist, dass sein Patient zu Beginn der Behandlung und mindestens einmal im Quartal dem Konsiliarius vorgestellt wird.
- Hinsichtlich der Indikationen, der Verpflichtung zur Dokumentation sowie Ausschluss- und Abbruchkriterien verweisen wir auf die §§ 3,4,7 und 8 der Richtlinie.
- Gemäß § 8 der Richtlinie werden von der Qualitätssicherungskommission der KV RLP die Qualität der vertragsärztlichen Substitution und die Indikation nach § 3 durch Stichproben im Einzelfall geprüft.
- Hinsichtlich der zugelassenen Substitutionsmittel verweisen wir auf § 5 der Richtlinie.
- Bei der Substitution sind neben der Richtlinie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV), zu beachten.
- Aufgrund von § 10 Abs. 5 der Richtlinie dürfen Genehmigungen für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger nur erteilt werden, wenn der Antragsteller sein Einverständnis zur Durchführung einer Praxisbegehung durch die Kommission erklärt.

Ich/Wir erkläre/n mein/unser Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung.

Der/Die Unterzeichner versichern die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben.

Datum

Unterschrift/Vertragsarzt-Stempel des ausführenden Arztes

Datum

Unterschrift/Stempel des Vertragsarztes bzw. der abrechnenden Stelle (anstellender Vertragsarzt, MVZ, Institut)